

<b>Dezernat II – Bürgermeister Nöltner</b>		Melanchthon <b>Stadt Bretten</b>	
<b>Vorlage zur Sitzung Gemeinderat</b>			
Sitzungsdatum:	15.12.2015		
Verantwortlich:	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten	Vorlagennummer:	<b>244/2015</b>
<p><b>3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 15. Dezember 2009 - Neufestsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren zum 01. Januar 2016</b></p>			

### Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat setzt als jährliche Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr eine Abwassermenge von 1.990.000 Kubikmeter und für die Niederschlagswassergebühr eine abflussrelevante Fläche von 2.610.000 Quadratmeter fest.
  
2. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungs-, der Niederschlagswasserbeseitigungs- und der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend der in Anlage 1 (Verteilerschlüssel) der Gebührenkalkulation 2016 aufgeführten Prozentsätze.
  
3. Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 836.500,00 EUR als gebührenmindernde Erträge in die Gebührenkalkulationen 2016 bis 2018.
  
4. Der Gemeinderat setzt ab dem 01. Januar 2016 auf Grundlage der Anlagen 2 und 3 folgende neue Gebührensätze fest:
  - Schmutzwassergebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder Wasser 1,25 EUR
  - Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr 0,38 EUR
  
5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 4 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2009.

<b>BESCHLUSSFOLGE</b>						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	15.12.2015	Ö			

## Sachdarstellung

### Wirtschaftsjahre 2011 - 2015

Nach dem höchstrichterlichen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 wurde allen Kommunen im Land auferlegt, die gesplittete Abwassergebühr zum 01. Januar 2011 einzuführen. In diesem Zuge legte der Gemeinderat zunächst die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder Wasser auf 1,47 EUR und die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr auf 0,45 EUR fest. Diese Gebührensätze wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2013 auf 1,40 EUR pro Kubikmeter bzw. 0,40 EUR pro Quadratmeter gesenkt. Die in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Gebührenüberschüsse wurden seither angesammelt und fortgeschrieben. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2014 belief sich die Gebührenüberdeckung dadurch auf 836.538,61 EUR. Gemäß dem bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2015 kann mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis gerechnet werden. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sind die Überschüsse des jeweiligen Wirtschaftsjahres innerhalb eines Zeitrahmens von fünf Jahren an die Gebührenzahler weiter zu geben.

### Bemessungsgrundlagen

Bei der Gebührenfestsetzung zum 01. Januar 2013 wurde bei der Schmutzwassergebühr ein jährliches Abwasseraufkommen von 1,74 Mio. Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) angenommen. Nach den neusten Hochrechnungen und Entwicklungen kann das voraussichtliche Abwasseraufkommen für 2016 auf 1,99 Mio. Kubikmeter taxiert werden. Während bei den Privathaushalten seit einigen Jahren von einer Stagnation des Wasserverbrauchs ausgegangen werden kann, ist auf dem Sektor der gewerblichen Wasseranschlüsse ein stetiger Anstieg festzustellen. Bei der abflussrelevanten Fläche, welche der Erhebung der Niederschlagswassergebühr zugrunde liegt, sind keine größeren Abweichungen aufgetreten. Während den Berechnungen in 2013 eine Fläche von 2,63 Mio. Quadratmeter zugrunde lag, kann ab 2016 von einer Jahresfläche in Höhe von 2,61 Mio. Quadratmeter ausgegangen werden.

### Gebührenkalkulation 2016

Aus den Gebührenüberschüssen der Vorjahre wird sich bis zum 31. Dezember 2015 aller Voraussicht nach eine Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenunterdeckungen für die Folgejahre in Höhe von ca. 836.500,00 EUR ansammeln. Der EAB konnte dieses Volumen erwirtschaften, da die Abwassermengen kontinuierlich anstiegen, die Umlageanforderungen des Abwasserverbandes Weißach und Oberes Saalbachtal regelmäßig unter den Vorankündigungen lagen und die durchgeführten Kanalsanierungen im Rahmen der vorgegebenen Budgets abgewickelt wurden.

#### Die der Sitzungsvorlage beiliegende Gebührenkalkulation setzt sich zusammen aus:

- dem Verteilerschlüssel für die Kostenstellen Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr und Straßenentwässerungsanteil (Anlage 1)
- Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle (Anlage 2)
- Ermittlung der Gebührensätze für die Schmutzwasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlagen 3 und 4)

Nach diesen Kalkulationen würde sich ohne die Weitergabe der vorhandenen Gebührenrückstellungen für 2016 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von **1,37 EUR** pro Kubikmeter und eine Niederschlagswassergebühr von **0,42 EUR** pro Quadratmeter ergeben.

Werden die angesammelten Gebührenüberschüsse gleichmäßig über einen Zeitraum von drei Jahren (2016-2018) aufgelöst, errechnet sich eine Schmutzwassergebühr von **1,25 EUR** pro Kubikmeter und eine Niederschlagswassergebühr von **0,38 EUR** pro Quadratmeter. Alternativ dazu wäre denkbar, den kompletten Gebührenüberschuss in Höhe von 836.500,00 EUR nur in 2016 aufzulösen. Dies hätte nach Anlage 4 zur Folge, dass sich der Schmutzwassergebührensatz im kommenden Jahr auf 1,08 EUR pro Kubikmeter und der Niederschlagswassergebührensatz auf 0,33 EUR pro Quadratmeter vermindern würden. Bei dieser Variante müssen aber die Gebühren ab 2017 wieder auf mindestens 1,37 EUR pro Kubikmeter bzw. 0,42 EUR pro Quadratmeter angehoben werden.

Zur Vermeidung dieser drastischen Gebührensprünge schlägt die Verwaltung vor, die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zum 01. Januar 2016 auf **1,25 EUR** pro Kubikmeter bzw. **0,38 EUR** pro Quadratmeter zu senken und diese Sätze drei Jahre bis einschließlich 2018 unverändert so beizubehalten. Mit diesen Festlegungen werden die rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes eingehalten und die Gebührenzahler verfügen für einen mehrjährigen Zeitraum über eine feste Planungsgröße. Aus Anlage 5 sind zum Vergleich die in 2015 geltenden Gebührensätze der anderen Kommunen im Landkreis Karlsruhe ersichtlich.

### **Satzungsänderung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wurde am 15. Dezember 2009 durch den Gemeinderat beschlossen und am 23. November 2011 sowie am 20. November 2012 geändert. Zur verbindlichen Festlegung der neuen Gebührensätze ab dem 01. Januar 2016 bedarf es somit der 3. Satzungsänderung. Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung liegt der Vorlage als Anlage 6 bei.

Die Betriebsleitung des EAB schlägt dem Gemeinderat zusammenfassend vor, den vorbereiteten Gebührensenkungen und der Satzungsänderung zuzustimmen.

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister

gez.  
Nöltner  
Bürgermeister